

Nr. 544

**Verordnung
über die Schul- und Studiengelder sowie
die Gebühren an kantonalen Schulen,
privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen
des Kantons Luzern (Schulgeldverordnung)**

Änderung vom 21. Mai 2013*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Schulgeldverordnung vom 11. Dezember 2007¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993², auf die §§ 7 und 60 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG)³, auf die §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005⁴, auf die §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001⁵, auf § 30 Absatz 4 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000⁶ sowie auf § 31 Absatz 4 des PH-Gesetzes vom 10. Dezember 2012⁷,

*G 2013 258

¹ G 2007 517

² SRL Nr. 680

³ SRL Nr. 400a

⁴ SRL Nr. 430

⁵ SRL Nr. 501

⁶ SRL Nr. 539

⁷ SRL Nr. 515 (G 2013 133)

Teil I Abschnitt 2 (neu)

2. Pädagogische Hochschule Luzern

a. Anmeldegebühr:

- für den Vorbereitungskurs, für die Studiengänge der Grundausbildung und für Diplomerweiterungsstudien Fr. 200.–

b. Schulgeld für den Vorbereitungskurs:

- Teilnehmende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton:
 - Vorbereitungskurs Niveau I Fr. 500.–
 - Vorbereitungskurs Niveau II Fr. 750.–
- Den übrigen Teilnehmenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

c. Studiengebühren:

pro Semester

- Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton: Fr. 695.–
(Studierende, welche nur noch eine Bachelor- oder Masterarbeit abgeben müssen, ohne Module zu besuchen: Fr. 340.–)
- Den übrigen Studierenden oder solchen, welche ein Drittstudium absolvieren, wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
- Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 45 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - obligatorischer Instrumental- oder Gesangsunterricht unentgeltlich
 - freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht:
 - Einzelunterricht Fr. 900.–
(in begründeten Ausnahmefällen)
 - Gruppenunterricht Fr. 450.–
- Gebühren für Diplomerweiterungsstudien:
 - Studierende der Primar- oder der Sekundarstufe mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 650.–
 - Den übrigen Studierenden der Primar- oder der Sekundarstufe wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

- d. Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–
- e. Gebühren für Weiterbildungsangebote:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Prorektorin oder vom Prorektor Weiterbildung im Rahmen von 50 bis 60 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
- f. Bei Kooperationsstudiengängen können je nach anwendbarem Recht auch die Studiengebühren sowie weitere Abgaben der Kooperationspartner zur Anwendung kommen.

Teil II Abschnitt 1b (neu)

- b. Pädagogische Hochschule Luzern
- Aufnahmeprüfung Fr. 250.–
(im Wiederholungsfall: Fr. 125.–)
 - Bachelor-Abschlussprüfung Fr. 400.–
(im Wiederholungsfall: Fr. 200.–)
 - Master-Abschlussprüfung, Prüfung Erweiterungsdiplom oder Lehrdiplom Sekundarstufe II Fr. 200.–
(im Wiederholungsfall: Fr. 100.–)

Teil III Abschnitte 5, 6 und 10

5. Die Rektorate der Universität Luzern und der Pädagogischen Hochschule Luzern sind ermächtigt, von den Studierenden für die Benützung von Angeboten des Hochschulsports Campus Luzern einen Beitrag von maximal 50 Franken pro Semester zu erheben. Bei besonders personal- oder materialintensiven Angeboten kann der Beitrag den Kosten entsprechend erhöht werden.
6. Die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren werden ab Beginn des Schul- oder Studienjahres beziehungsweise des Semesters fällig. Sie sind durch die Schulleitungen bis spätestens Ende Oktober beziehungsweise Ende Februar in Rechnung zu stellen; die Prüfungs- und Diplomgebühren sind dem Bildungs- und Kulturdepartement zu überweisen. Die Gebühr für ein Aufnahmeverfahren ist separat in Rechnung zu stellen und zu begleichen. Die Universität Luzern und die Pädagogische Hochschule Luzern erheben die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren auf eigene Rechnung.
10. In Härtefällen können die Rektorate der Universität Luzern und der Pädagogischen Hochschule Luzern Zahlungspflichtigen das Schul- und Studiengeld ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Bei den übrigen Schulen liegt diese Kompetenz bei Zahlungspflichtigen mit Wohnsitz im Kanton Luzern bei den Schulleitungen, bei ausserkantonalen Zahlungspflichtigen beim Bildungs- und Kulturdepartement. Beim freiwilligen Instrumental- und Gesangs-

unterricht können die Schulleitungen das Schulgeld anteilmässig erlassen, wenn besondere Gründe (Relegation, Schulaustritt, Arztzeugnis usw.) vorliegen. Dem Bildungs- und Kulturdepartement ist von jedem Erlass Kenntnis zu geben. Werden Sozialhilfe, Stipendien oder Studiendarlehen bezogen, ist ein Erlass ausgeschlossen. Gebühren für Aufnahmeverfahren können nicht erlassen werden.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. Mai 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner